

# GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG)

## A. Problem und Ziel

Stärkung der Beteiligung und Einsicht der Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsentscheidungen, Schaffung einer möglichst transparenten Verwaltung.

## B. Lösung

Schaffung eines allgemeinen Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen durch ein Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz, das weitgehend auf die Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes (des Bundes) verweist.

## C. Alternativen

Vollregelung.

## D. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

### 2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand ist nicht einzuschätzen, da er sich je nach Einzelfall in Abhängigkeit von der Komplexität des jeweiligen Verwaltungsverfahrens, der Aufbereitung der Unterlagen und dem Umfang des Einsichtsbegehrens darstellt. Nach Erfahrungen in den Bundesländern, die bereits über Informationsfreiheitsgesetze verfügen (Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein), sind die anfallenden Kosten jedoch eher gering, zumal Sach- und anteilige Personalkosten zumindest teilweise durch Gebühren abgedeckt werden.

Ausgegeben: 01.02.2006

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

**G. Federführende Zuständigkeit**

Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport.

**Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG)\*****Vom ...**

Der Landtag wolle beschließen:

**§ 1****Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes**

Jeder hat nach diesem Gesetz in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 9 und 11 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung gegenüber den Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und den Saarländischen Rundfunk gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen sowie Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

**§ 2****Schutz von besonderen öffentlichen Belangen**

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Lande und Teilen von diesen, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 4. April 2001 (Amtsbl. S. 1182), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), wahrnehmen.

**§ 3****Rechtsbehelfsbelehrungspflicht**

Einer Entscheidung, die den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Antragsteller über den Rechtsbehelf, der gegen die Entscheidung gegeben ist, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist belehrt wird.

**§ 4****Landesbeauftragter für Informationsfreiheit**

(1) Jeder kann den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

(2) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für Datenschutz wahrgenommen.

---

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. EG L 345 S. 90).

(3) Die §§ 25 bis 29 des Saarländischen Datenschutzgesetzes vom 24. März 1993 (Amtsbl. S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. S. 498), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 5

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt für das Saarland die Schaffung eines allgemeinen Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Angesichts des Umfangs und der Qualität der vorhandenen amtlichen Informationen erfüllt der allgemeine Anspruch auf Informationszugang den Wunsch der Menschen nach mehr Mitsprache, mehr Transparenz und mehr bürgerschaftlicher Kontrolle des Verwaltungshandelns. Er ist geeignet, die aktive und kritische Beteiligung an der Entwicklung unseres Gemeinwesens zu fördern und die Gefahr von Korruption zu mindern.

In unserer modernen Informationsgesellschaft können die Informations- und Partizipationsanliegen der Menschen verwaltungstechnisch auch immer leichter erfüllt werden. Mit dieser Entwicklung geht ein gewandeltes Staats- und Verwaltungsverständnis einher, nach dem der Staat dem Mensch nicht mehr ausschließlich autoritär, sondern zunehmend konsensorientiert gegenübertritt.

Für die Behörden des Bundes trat am 1. Januar 2006 das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in Kraft. Die Begründung zu diesem Gesetz findet sich in der Bundestagsdrucksache 15/4493.

Der vorliegende Gesetzentwurf verweist auf die wesentlichen Regelungen dieses Informationsfreiheitsgesetzes (des Bundes) und regelt im Übrigen wenige landesspezifische Besonderheiten. Die dynamische Verweisung stellt sicher, dass für im Bund und im Saarland gestellte Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen - als im Wesentlichen gleiche Sachverhalte - gleiche Voraussetzungen gelten und gleiche Rechtsfolgen eintreten. Als Annex zum allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. auch § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), welches in Bund und Ländern fast identisch geregelt wurde, ist eine abweichende Regelung des allgemeinen Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen für das Saarland im Vergleich zum Bund nicht notwendig. Da eine Wiederholung inhaltsgleicher Regelungen erspart wird, trägt die Verweisung dazu bei, das Landesrecht kurz und einfach zu gestalten. Der Gesetzentwurf trägt insoweit auch den Bemühungen der Landesregierung um Deregulierung Rechnung.

Der allgemeine Anspruch auf Informationszugang wird ohne vorherigen Nachweis eines (rechtlichen) Interesses gewährt.

Zum Schutz besonderer öffentlicher Belange, des behördlichen Entscheidungsprozesses, personenbezogener Daten, des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann der Anspruch nicht uneingeschränkt gewährt werden. Der Gesetzentwurf umfasst durch die Verweisung insoweit Ausschluss- und Ausnahmetatbestände, die den widerstreitenden Interessen der Beteiligten Rechnung tragen.

Die durch die Verweisung geltenden Verfahrensregelungen dienen der sachgerechten Ausgestaltung des Informationszugangs. Neben der Beschreitung des Rechtsweges kann im Streitfall auch der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit angerufen werden.

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen in Anwendung des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland erhoben. Zur Vermeidung neuer Rechtsquellen wird das Allgemeine Gebührenverzeichnis um eine entsprechende allgemeine Gebührenstelle ergänzt. Eine Verweisung auf § 10 des Informationsfreiheitsgesetzes ist deshalb nicht notwendig.

Da das Saarland mit dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz ein allgemeines Zugangsrecht zu Informationen der öffentlichen Verwaltung eröffnet, dient der Gesetzentwurf zugleich der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. EG Nr. L 345 S. 90), die Mindeststandards für den Informationszugang festlegt.

Bislang haben vier Länder allgemeine Informationsfreiheitsgesetze verabschiedet: Brandenburg das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46); Berlin das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305); Schleswig-Holstein das Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S. 166) und Nordrhein-Westfalen das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GVBl. S. 806). Die Erfahrungen in diesen Ländern zeigen, dass kein unzumutbarer Verwaltungsaufwand bei den betroffenen Behörden zu erwarten ist.

## **B. Im Einzelnen**

### **Zu § 1 (Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes)**

Die Vorschrift begründet in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 9 und 11 des Informationsfreiheitsgesetzes (des Bundes) den Anspruch einer jeden natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts auf Zugang zu amtlichen Informationen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts steht dieser Anspruch nicht zu. Diese müssen sich ihrer nach dem jeweils einschlägigen Verfahrens- oder Spezialrecht bestehenden Befugnisse (z.B. Amtshilfenvorschriften, Auskunfts(verschaffungs-)rechte, Übermittlungsbefugnisse und -pflichten) bedienen.

Der Anspruch besteht gegenüber allen Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Maßgeblich ist der Behördenbegriff des § 1 des (Saarländischen) Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Behördenbegriff ist weit zu verstehen. Es macht insbesondere keinen Unterschied, ob sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient.

Der Anspruch betrifft nur vorhandene amtliche Informationen. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die begehrten Informationen zu beschaffen.

Nach dem Ursprung der Information wird grundsätzlich nicht unterschieden: Informationen mit Ursprung außerhalb des Landes – insbesondere des Bundes, der Länder, der Gemeinden, ausländischer Staaten, nationaler oder internationaler Organisationen – werden Bestandteil der amtlichen Informationen saarländischer Behörden, wenn sie diesen dauerhaft zugehen. Dies ist jedoch z.B. dann nicht der Fall, wenn es sich nur um vorübergehend beigezogene Vorgänge handelt.

Satz 2 stellt klar, dass für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes (z.B. Landtag, Gerichte, Behörden der Staatsanwaltschaft, Rechnungshof des Saarlandes, Gemeindeprüfungsamt beim Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport), der Gemeinden und Gemeindeverbände (z.B. Rechnungsprüfungsämter) dieses Gesetz nur gilt, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die Vorschrift wurde um den Saarländischen Rundfunk ergänzt, da auch dieser nicht ausschließlich öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Dies berücksichtigt Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe d) der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, nach dem Dokumente, die im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen sind und der Wahrnehmung eines öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags dienen, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind.

Satz 3 stellt sicher, dass das Informationsrecht nicht in die Bereiche der Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen eingreift. Diese Bereiche müssen eigenständig und vor Einsicht Unbeteiligter sicher tätig sein können.

Die §§ 1 bis 9 und 11 des Informationsfreiheitsgesetzes (des Bundes) – im Folgenden nur IFG – enthalten folgende Regelungen, die durch die dynamische Verweisung auch im Saarland entsprechende Anwendung finden:

#### § 1 IFG (Grundsatz)

##### § 1 Grundsatz

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

(2) Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs vor.

#### § 1 Absatz 1 Satz 3 IFG

§ 1 Absatz 1 Satz 3 IFG gewährleistet, dass das Gesetz auch in den Fällen Anwendung findet, in denen sich die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben privater Personen oder Unternehmen bedient, ohne diese zu beleihen. Erfasst werden insbesondere Verwaltungshelfer. Anspruchsgegner bleibt in diesem Fall die Behörde, deren Aufgaben der Antrag auf Informationszugang zum Gegenstand hat (§ 7 Abs. 1 Satz 2 IFG).

### § 1 Abs. 2 IFG

Satz 1 beschreibt die möglichen Arten des Informationszugangs, über die die Behörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

Satz 2 stellt sicher, dass die Behörde von einer begehrten Art des Informationszugangs nur aus wichtigem Grund abweichen darf. Als wichtiger Grund für eine andere Art des Informationszugangs kommt insbesondere der Schutz personenbezogener Daten in Betracht.

Satz 3 gibt beispielhaft als wichtigen Grund im Sinne des Satzes 2 einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand an. So kann die Behörde z.B. in Massenverfahren, in denen zahlreiche Personen gleichförmige Anträge stellen (vgl. auch § 7 Abs. 1 Satz 4 IFG), ggf. eine weniger aufwändige Art des Informationszugangs wählen.

### § 1 Abs. 3 IFG

Das Informationsfreiheitsgesetz verdrängt spezialgesetzliche Informationszugangsregelungen nicht; diese gehen vor (Grundsatz der Spezialität). Dies gilt z.B. für die speziellen Informationszugangsregelungen im Umweltbereich, die Vorgaben der Europäischen Union umsetzen.

Verwaltungsrechtliche Auskunftsansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz und allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Ansprüche nach § 29 des (Saarländischen) Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 25 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch bestehen jedoch nebeneinander. Das Informationsfreiheitsgesetz schafft für diese Bestimmungen eine Rückausnahme vom Vorrang. Damit eröffnet es – über den genannten allgemeinen Auskunftsanspruch hinaus – einen Informationszugang auch außerhalb laufender Verfahren und für Nicht-Verfahrensbeteiligte.

### § 2 IFG (Begriffsbestimmungen)

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

### § 2 Nr. 1 IFG

Eine amtliche Information umfasst alle Formen von festgehaltenen und gespeicherten Informationen. Gemeint sind Aufzeichnungen (z.B. Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten sowie Tonaufzeichnungen), die elektronisch (z.B. Magnetbändern, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs), optisch (z.B. Filmen, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind. Nicht erfasst werden private Informationen und solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen.

Entwürfe und Notizen, etwa handschriftliche Aufzeichnungen oder Gliederungen, sind – auch nach Abschluss des Verfahrens – ausgenommen, wenn sie nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen. Insoweit sind die Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung maßgeblich. Eine Änderung in der Aktenführung der Behörden durch Trennung von Unterlagen ist nicht erforderlich. Erst im Falle eines Informationsbegehrens hat die Behörde durch Trennung, Weitergabe geschwärzter Kopien oder auf andere Weise geschützte Informationen auszusondern (§ 7 Abs. 2 IFG).

### § 2 Nr. 2 IFG

Dritter ist jeder, dessen in §§ 5 oder 6 IFG genannten Rechte durch den Informationszugang berührt werden könnten. Neben dem Schutz personenbezogener Daten werden damit das geistige Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigt. Dritter kann im Falle des § 6 IFG auch eine Behörde sein, hingegen nach dem Schutzzweck der Norm nicht bei § 3 Nr. 7 IFG.

### § 3 IFG (Schutz von besonderen öffentlichen Belangen)

#### § 3

#### Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

1. wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf
  - a) internationale Beziehungen,
  - b) militärische oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr,
  - c) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit,
  - d) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,
  - e) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle,
  - f) Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr,
  - g) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
2. wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann,
3. wenn und solange
  - a) die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder
  - b) der Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden,
4. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,

5. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll,
6. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen,
7. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,
8. gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.

§ 3 IFG enthält zum Schutz besonderer öffentlicher Belange des Staates und seiner Untergliederungen absolute Ausschlussgründe vom Informationszugang. Der Schutz besteht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf eines oder gleichzeitig mehrere der aufgeführten Schutzgüter haben könnte. Der Ausschluss des Informationszugangs darf dem Antragsteller gegenüber so erfolgen, dass aus der Begründung nicht auf den Inhalt der geschützten Information geschlossen werden kann.

#### Nummer 1

Buchstabe a) schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zwischen- und überstaatlichen Organisationen, wie etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen.

Buchstabe b) schützt schutzwürdige Belange der Bundeswehr, insbesondere auch Informationen über Auslandseinsätze und zur Bündnisverteidigung, namentlich die Nato und die EU betreffend. Informationen aus nichtmilitärischen Bereichen der Bundeswehr sind geschützt, soweit Rückschlüsse auf schutzwürdige sicherheitsrelevante Sachverhalte möglich wären.

Buchstabe c) bezweckt den Schutz nichtmilitärischer Sicherheitsbereiche (u.a. Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Bestandes des Bundes und der Länder), aber auch den Geheimnisschutz für die Wirtschaft.

Buchstabe d) schützt Informationen, die der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Zollverwaltung dienen, sowie Belange der Aufsicht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dem Energiewirtschaftsgesetz. Die von diesen Behörden ausgewerteten Unternehmens- und Marktdaten sowie Marktübersichten könnten im Falle ihres Bekanntwerdens den Wettbewerb der Unternehmen behindern oder verfälschen. Es bestünde insoweit die Gefahr, dass Wettbewerber den Anspruch auf Informationszugang dazu nutzen, Konkurrenten auszuspähen oder sich andere, nicht gerechtfertigte Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Der Zugang zu diesen Daten würde Informationen über den Wettbewerb und die Märkte unter Verstoß gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zugänglich machen. Die notwendige Transparenz wird durch die diesen Behörden gesetzlich auferlegten Berichtspflichten gewährleistet.

Buchstabe e) schützt Informationen, die der Kontrolle des Steuerpflichtigen in Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b der Abgabenordnung dienen. Die im Zuge dieser Kontrolle der vollständigen und richtigen Besteuerung erhobenen Daten (z.B. aus der Datenbank beim Bundesamt für Finanzen) dürfen an den Steuerpflichtigen nicht weitergegeben werden, da sonst der Kontrollzweck gefährdet würde.

Buchstabe f) schützt alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Exportkontrolle nach dem Außenwirtschaftsgesetz anfallen oder – im Zuge von Straf- oder Ordnungswidrigkeiten nach dem Außenwirtschaftsgesetz – angefallen sind. Der Schutz wirkt auch nach Abschluss von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz fort.

Buchstabe g) schützt in Ergänzung der Vorschriften der einschlägigen Verfahrensordnungen, die dem Schutz der Akten während des jeweiligen Verfahrens dienen, diejenigen Akten, die der Ausgangsbehörde vorliegen. Diese stehen nach Abschluss des Verfahrens einem Informationszugang vorbehaltlich eines anderen Ausschluss- oder Ausnahmetatbestandes wieder offen. Nach dem Schutzzweck der Vorschrift ist der Begriff des Verfahrens umfassend zu verstehen, so dass sämtliche Schritte von der Einleitung des Verfahrens bis zum endgültigen Abschluss umfasst sind.

#### Nummer 2

Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürgerinnen und Bürger. Im Bereich des Gefahrenabwehrrechts des Landes kommt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aber z.B. auch dann in Betracht, wenn sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen (z.B. Anzahl, Art und Einsatz von Führungs- und Einsatzmitteln, Ausbildungs- und Einsatzkonzepte der Polizeien des Bundes und des Landes, Vorbereitung von Planungsentscheidungen für Alarmerungsfälle, Geisellagen und Fahndungslage) geschützt werden müssen.

#### Nummer 3

Buchstabe a) schützt ergänzend zu § 3 Nr. 1 Buchstabe a IFG Informationen im Rahmen europäischer und internationaler Verhandlungen.

Buchstabe b) erstreckt den Schutz auf Informationen, deren Bekanntwerden die Beratungen von innerstaatlichen Behörden beeinträchtigen könnte. Hierunter fallen zwischen- und innerbehördliche Beratungen, Beratungen zwischen Exekutive und Legislative und Beratungen zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen (z.B. Forschungseinrichtungen, Gewerkschaften und sonstigen Vereinigungen, wie etwa die Tarifgemeinschaft deutscher Länder).

## Nummer 4

Aus dem Grundsatz „So viel Information wie möglich, so viel Geheimnisschutz wie nötig“ folgt, dass der Geheimnisschutz durch die entsprechenden materiell-rechtlichen Vorschriften in den jeweiligen Spezialgesetzen weiterhin geschützt bleiben soll. Art und Umfang des Geheimnisschutzes unterscheiden sich je nach betroffenem Rechtsgebiet (z.B. Steuer-, Sozial-, Statistik- und Adoptionsgeheimnis, ärztliche und anwaltliche Schweigepflicht). Geheimhaltungsregelungen enthalten z.B. das Saarländische Verfassungsschutzgesetz und das Saarländische Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

## Nummer 5

Der Anspruch auf Informationszugang beschränkt sich auf Informationen saarländischer Behörden. Die vorübergehende Beiziehung von Akten anderer Behörden lässt diese nicht zum Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden. Sie können also allenfalls bei der Ausgangsbehörde eingesehen werden, nicht jedoch bei der beziehenden Behörde. Die Unterrichtung des Antragstellers über die zuständige Behörde ist selbstverständlich.

## Nummer 6

Das Land hat ein erhebliches Interesse daran, seine Einnahmen zu schützen. Insofern ist Nummer 6 eine Entsprechung zu dem Schutz wirtschaftlicher Interessen privater Dritter nach § 6 IFG. Das fiskalische Interesse im Wirtschaftsverkehr ist dadurch gekennzeichnet, dass der Staat wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatverkehrsverkehr und am Wirtschaftsleben teilnimmt und seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind. Dies gilt ebenso für die wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungen.

## Nummer 7

Die saarländischen Behörden, vor allem das Landesamt für Verfassungsschutz und die saarländische Polizei, sind in hohem Maße auf eine – insbesondere freiwillige – Zusammenarbeit mit den Menschen angewiesen. Da deren Bereitschaft zu einer Kooperation von dem Vertrauen in die Verschwiegenheit der Verwaltung abhängt, muss vertraulich erhobene oder übermittelte Information geschützt werden. Die Behörde ist gehalten, den Fortbestand des Interesses an einer vertraulichen Behandlung im Rahmen ihres Ermessens, insbesondere durch eine Nachfrage bei dem Informationsgeber, zu überprüfen.

§ 4 IFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses)

## § 4

## Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(2) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

§ 4 enthält Regelausnahmetatbestände zum Schutz von behördlichen Entscheidungsprozessen.

#### § 4 Abs. 1 IFG

Die Vorschrift dient dem Schutz laufender Verfahren. Der insoweit weit zu verstehende Begriff des Verfahrens umfasst, über § 9 des (Saarländischen) Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 8 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch hinausgehend, auch Rechtsetzungsverfahren und schlicht-hoheitliche oder fiskalische Vorhaben. Der ungestörte Beratungs- und Entscheidungsfindungsprozess soll effizientes staatliches Handeln sicherstellen.

Der Erfolg einer Entscheidung wird vereitelt, wenn diese bei Offenbarung der Information voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme.

Nicht geschützt sind in der Regel Ergebnisse von Beweisaufnahmen, Gutachten und Stellungnahmen Dritter. Es handelt sich dabei um abgrenzbare Erkenntnisse, die die Verfahrensherrschaft der Behörde typischerweise nicht beeinträchtigen.

#### § 4 Abs. 2 IFG

Die Vorschrift stellt klar, dass der Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 1 IFG nach Abschluss des Verfahrens entfällt. Dem Antragsteller kann der Informationszugang gewährt werden, wenn nicht andere Schutzgründe, insbesondere nach § 3 IFG, bestehen. Da der Abschluss des Verfahrens nicht immer erkennbar ist, soll die Behörde den Antragsteller informieren. Dieser entscheidet, ob er einen neuen Antrag auf Informationszugang stellt.

#### § 5 IFG (Schutz personenbezogener Daten)

##### § 5

##### Schutz personenbezogener Daten

(1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.

(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Die Vorschrift ist in entsprechender Anwendung Spezialvorschrift zu § 16 des Saarländischen Datenschutzgesetzes, der die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen regelt. Das Recht des Dritten auf informationelle Selbstbestimmung gilt nicht schrankenlos. Kein Mensch hat ein absolutes, uneingeschränktes Herrschaftsrecht über „seine“ Daten. Auch personenbezogene Informationen sind Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit und nicht isoliert auf die betroffene Person zu beziehen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss jede Person daher grundsätzlich Einschränkungen ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden allgemeinen Interesse hinnehmen, soweit es nicht um den „letzten unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung“ geht, der der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist (hierzu z.B. BVerfGE 80, 363, 373f.). § 5 regelt den speziellen Interessenausgleich zwischen dem Datenschutz und dem Anspruch auf Informationszugang.

#### § 5 Abs. 1 IFG

Nach Satz 1 genießt der Schutz personenbezogener Daten grundsätzlich Vorrang vor dem Informationsinteresse des Antragstellers, wenn dieses Informationsinteresse nicht im Einzelfall überwiegt. Einer Zustimmung des Dritten bedarf es nicht. Vielmehr kann sich die Behörde über eine fehlende Zustimmung hinwegsetzen, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass das Informationsinteresse des Antragstellers ein schutzwürdiges Interesse des Dritten überwiegt. Gleichwohl muss der Dritte vom Antrag auf Informationszugang informiert werden. Anders ist es nur, wenn ein Regelfall des § 5 Abs. 3 IFG vorliegt (vgl. Begründung zu § 8 IFG).

Stimmt der Dritte der Offenbarung seiner personenbezogenen Daten zu, so muss die Behörde aufgrund der Einwilligung auch dann dem Antrag auf Informationszugang stattgeben, wenn sie die Geheimhaltungsinteressen des Dritten für vorrangig hält. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, wenn nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

Im Rahmen der Interessenabwägung sind zugunsten des Antragstellers das Informationsinteresse der Allgemeinheit und zugunsten Dritter auch der Verwendungszusammenhang (insbesondere im sicherheitsbehördlichen Bereich) zu berücksichtigen.

#### § 5 Abs. 2 IFG

§ 5 Abs. 2 IFG enthält einen gesetzlichen Maßstab für die Interessenabwägung nach § 5 Abs. 1 IFG. Das Datenschutzinteresse überwiegt bei den hier genannten Informationen stets. Ein Informationszugang ist also nur bei Einwilligung des Dritten zu gewähren.

#### § 5 Abs. 3 IFG

In Ergänzung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 IFG führt § 5 Abs. 3 IFG diejenigen personenbezogenen Daten auf, deren Offenbarung das schutzwürdige Interesse des Dritten in der Regel nicht verletzt. Die Ausgestaltung als Regelbeispiel erlaubt es, den Informationszugang in Ausnahmefällen abzulehnen, etwa, wenn bereits der Umstand der Beteiligung an einem Verfahren geheimhaltungsbedürftig ist. Maßgebend ist, ob der Dritte durch die Offenbarung der aufgeführten Daten der Gefahr spürbarer Nachteile ausgesetzt würde.

§ 5 Abs. 4 IFG

§ 5 Abs. 4 IFG stellt klar, dass die aufgeführten personenbezogenen Daten von Amtspersonen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen, grundsätzlich nicht zu den schützenswerten personenbezogenen Daten im Sinne des § 5 Abs. 1 IFG gehören. Sie betreffen grundsätzlich nur deren amtliche Funktion. Etwas anderes gilt, wenn die Daten ausnahmsweise Bestandteil der Persönlichkeitsrechte der Amtsperson sind. Ebenso können sich Ausnahmen aus § 3 IFG ergeben, etwa bei besonders umstrittenen Entscheidungen, die eine persönliche Schutzbedürftigkeit der Amtsperson begründen.

§ 6 IFG (Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen)

## § 6

## Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

§ 6 IFG trägt den in Art. 12 und 14 des Grundgesetzes geschützten Rechtsgütern der Berufsfreiheit und des Eigentums Rechnung.

Zum geistigen Eigentum gehören insbesondere Urheberrechte, Marken-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte. Durch den Anspruch auf Informationszugang, insbesondere durch das Recht auf Fertigung von Kopien können diese Rechtspositionen in vielfacher Hinsicht beeinträchtigt werden. Rechtsvorschriften können auch das geistige Eigentum von Behörden begründen. So kann eine Behörde beispielsweise Inhaber einer Marke sein. Amtliche Werke genießen dagegen keinen Urheberrechtsschutz. Dies betrifft Gesetze und Verordnungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Gesetzentwürfe verlieren den Urheberrechtsschutz erst, wenn sie im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind.

Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 6 Satz 2 IFG liegt nach allgemeiner Auffassung dann vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Geschäftsinhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen.

§ 7 IFG (Antrag und Verfahren)

## § 7

## Antrag und Verfahren

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang statt zu geben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(3) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.

(4) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. § 8 bleibt unberührt.

### § 7 Abs. 1 IFG

§ 7 Abs. 1 Satz 1 IFG regelt die Zuständigkeit der Behörde. Von einer Verfügungsberechtigung ist auszugehen, wenn die Behörde kraft eigener Entscheidungsbefugnis den Zugang gewähren darf. Welche Stelle innerhalb der Behörde über den Antrag entscheidet, richtet sich nach der Organisationsstruktur. Unschädlich ist in diesem Zusammenhang die Unterrichtung anderer, insbesondere übergeordneter Behörden über die beabsichtigte Entscheidung.

Eine unzuständige Behörde weist den Antragsteller nach § 25 des (Saarländischen) Verwaltungsverfahrensgesetzes darauf hin und gibt ggf. sachdienliche Hinweise. Für das Verfahren gelten im Übrigen die Regelungen des (Saarländischen) Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 IFG stellt klar, dass das Informationsfreiheitsgesetz keine Ansprüche gegen Private gewährt. In den Fällen, in denen eine Behörde sich zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben Privater bedient (§ 1 Abs. 1 Satz 3 IFG), bleibt sie selbst Anspruchsgegner des Anspruchs auf Informationszugang.

Das Begründungserfordernis in § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG schafft die Voraussetzungen für die Abwägungsentscheidung der Behörde. Ohne Begründung ließe sich das Informationsinteresse des Antragstellers nicht zuverlässig ermitteln.

Werden gleichförmige Anträge von mehr als 50 Personen gestellt, gelten die Verfahrenserleichterungen der §§ 17 bis 19 des (Saarländischen) Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Der Verweis ist erforderlich, weil diese Vorschriften nach ihrem Wortlaut nach nur für ein Verwaltungsverfahren gelten, während § 7 Abs. 1 Satz 4 IFG eine Vielzahl von Verfahren betrifft.

### § 7 Abs. 2 IFG

Satz 1 erläutert die Verfahrensweise bei einem teilweise begründeten Anspruch auf Informationszugang. Der Informationszugang ist ohne Offenlegung der geheimhaltungsbedürftigen Information auch dann möglich, wenn diese Information ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand abgetrennt, durch eine geschwärzte Kopie oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden kann.

Satz 2 stellt klar, dass ein teilweiser Informationszugang in Fällen, in denen schützenswerte Daten Dritter berührt sind, mit Einverständnis des Antragstellers nach einer Unkenntlichmachung der Daten der Dritten möglich ist. Liegt dieses Einverständnis des Antragstellers vor, wird ein Verfahren nach § 8 IFG entbehrlich und der Informationszugang beschleunigt.

#### § 7 Abs. 3 IFG

Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Einfache Auskünfte können unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilt werden. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG regelt die Art des Informationszugangs, § 7 Abs. 3 IFG die Form der Auskunftserteilung.

Satz 2 stellt klar, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. Die Behörde darf falsche Informationen aber nicht ohne einen entsprechenden Hinweis weitergeben.

#### § 7 Abs. 4 IFG

Dem Antragsteller wird ermöglicht, bei Einsichtnahme in Informationen Aufzeichnungen als Gedächtnishilfe zu fertigen und mitzunehmen. Er kann sich – vorbehaltlich urheberrechtlicher Vorschriften – auch Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. Daraus ergibt sich z.B. auch ein Anspruch auf Erstellung eines lesbaren Ausdrucks von elektronisch gespeicherten oder verfilmten Inhalten.

#### § 7 Abs. 5 IFG

Nach Satz 1 ist die Information unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers unverzüglich zugänglich zu machen.

Nach Satz 2 soll der Informationszugang innerhalb eines Monats erfolgen. Diese Regelfrist gilt vorbehaltlich eines im Falle der Beteiligung Dritter nach § 8 durchzuführenden Verfahrens (vgl. Begründung zu § 8 IFG).

#### § 8 IFG (Verfahren bei Beteiligung Dritter)

##### § 8

##### Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Abschluss des Informationszugangs haben kann.

(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

Die Verfahrensvorschrift des § 8 IFG gilt für Dritte im Sinne des § 2 Nr. 2 IFG, d.h. Personen, deren personenbezogene Daten, geistiges Eigentum, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Für den Ausnahmefall, dass eine Behörde Dritter ist (vgl. Begründung zu § 6 Satz 1 IFG), gilt die Vorschrift jedoch nicht.

### § 8 Abs. 1 IFG

Die Beteiligung Dritter erfolgt von Amts wegen. Sie ist entbehrlich, wenn sich der Antragsteller von vorneherein oder auf Nachfrage durch die Behörde einverstanden erklärt, dass die Daten des Dritten unkenntlich gemacht werden.

Im Falle des § 5 Abs. 3 IFG ist eine Beteiligung nur dann erforderlich, wenn die Behörde ausnahmsweise Anlass zu der Annahme hat, dass die Belange des Dritten überwiegen könnten. Im Interesse des Datenschutzes sollte die Behörde den Antragsteller fragen, ob sie mit einer Schwärzung der Daten des Dritten einverstanden ist oder einer Teileinsicht zustimmt.

### § 8 Abs. 2 IFG

Wenn Dritte beteiligt sind, erlässt die Behörde abweichend vom Grundsatz der Formfreiheit des § 7 IFG einen schriftlichen Bescheid, der auch den Dritten bekannt gegeben wird. Zur Erleichterung der gerichtlichen Nachprüfbarkeit wird so eine einheitliche Begründung sichergestellt. Durch die Sätze 2 und 3 wird klargestellt, dass die Entscheidung in diesem Fall als Verwaltungsakt ergeht, gegen den der Dritte einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung begehren kann.

### § 9 IFG (Ablehnung des Antrags; Rechtsweg)

#### § 9

#### Ablehnung des Antrags; Rechtsweg

- (1) Die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 zu erfolgen.
- (2) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.
- (3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
- (4) Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen wurde.

### § 9 Abs. 1 IFG

Die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang erfolgt nach Antragseingang bei der Behörde, die über die gewünschten Informationen verfügt, im Regelfall innerhalb eines Monats. Diese Regelfrist gilt vorbehaltlich eines im Falle der Beteiligung Dritter nach § 8 durchzuführenden Verfahrens (vgl. Begründung zu § 7 Abs. 5 IFG).

### § 9 Abs. 2 IFG

Die Mitteilung im Ablehnungsfalle, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist, vermeidet für den Antragsteller und die Behörde unnötigen Verwaltungsaufwand und dient der Verfahrensvereinfachung.

### § 9 Abs. 3 IFG

Die Vorschrift dient der Entlastung der Behörde und dem Schutz vor querulatorischen Anträgen. Zu den allgemein zugänglichen Quellen gehören insbesondere das Internet, aber auch kostenlose oder kostenpflichtige behördliche Publikationen. Im Rahmen der Zumutbarkeit ist die individuelle Situation des Antragstellers zu berücksichtigen.

### § 9 Abs. 4 IFG

Die Vorschrift stellt klar, dass gegen die ablehnende Entscheidung Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig sind. Ein Widerspruchsverfahren findet zur Entlastung der Gerichte auch im Falle einer ablehnenden Entscheidung einer obersten Landesbehörde statt.

### § 11 IFG (Veröffentlichungspflichten)

#### § 11

#### Veröffentlichungspflichten

(1) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

(2) Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.

(3) Die Behörden sollen die in Absatz 1 und 2 genannten Pläne und Verzeichnisse sowie weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen.

Nach Artikel 9 der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. EG Nr. L 345 S. 90) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass praktische Vorkehrungen getroffen werden, die die Suche nach den zur Weitergabe verfügbaren Dokumenten erleichtern, wie vorzugsweise online verfügbare Bestandslisten der wichtigsten Dokumente und Internet-Portale, die mit dezentralisierten Bestandslisten verbunden sind. Artikel 5 dieser Richtlinie sieht ferner vor, dass die Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen – soweit möglich und sinnvoll – in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen sind. Eine Verpflichtung zur Neuerstellung oder Anpassung der vorhandenen Dokumente oder einer mit unverhältnismäßigem Aufwand verbundenen Verfahrensweise besteht jedoch nicht.

### § 11 Abs. 1 IFG

Die Vorschrift sieht das Führen von Verzeichnissen über vorhandene Informationssammlungen und -zwecke vor.

### § 11 Abs. 2 IFG

Organisationspläne geben Aufschluss über Aufbau, Zusammenarbeit, Weisungsbefugnisse, Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung innerhalb einer Behörde. Aktenpläne erlauben einen detaillierten Überblick über einzelne Aufgabenbereiche. Diese Pläne sind ohne personenbezogene Daten allgemein zugänglich zu machen; jedoch nach Maßgabe dieses Gesetzes, d. h. unter Beachtung der Vorschriften über die Form des Informationszugangs (§ 1 Abs. 2 IFG) und der Ausnahmetatbestände (§§ 3 bis 6 IFG).

### § 11 Abs. 3 IFG

Die Vorschrift sieht vor, die in § 11 Abs. 1 und 2 IFG genannten Verzeichnisse und Pläne über das Internet zugänglich zu machen, um einerseits den Informationsinteressen der Menschen entgegen zu kommen und andererseits den Behörden die individuelle Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang zu erleichtern (vgl. § 9 Abs. 3 IFG).

Ergänzend kann auf die Begründung zum Informationsfreiheitsgesetz in der Bundestagsdrucksache 15/4493 zurückgegriffen werden.

### **Zu § 2 (Schutz von besonderen öffentlichen Belangen)**

Die Vorschrift schließt in Ergänzung zu § 3 des Informationsfreiheitsgesetzes den Anspruch auf Informationszugang gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Lande und Teilen von diesen, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen, aus (vgl. § 3 Nr. 8 des Informationsfreiheitsgesetzes).

### **Zu § 3 (Rechtsbehelfsbelehrungspflicht)**

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Abs. 4 der EU-Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors um. Der Antragsteller ist nach dieser Norm bei der Bekanntgabe einer ablehnenden Entscheidung auf die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe hinzuweisen. Die Formulierung orientiert sich im Übrigen an dem für Bundesbehörden geltenden § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **Zu § 4 (Landesbeauftragter für Informationsfreiheit)**

Die Vorschrift regelt entsprechend § 12 des Informationsfreiheitsgesetzes Rechtsstellung, Aufgabe, Person und Befugnisse des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit.

### **Zu § 5 (In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten)**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten und zum 31. Dezember 2010 das Außer-Kraft-Treten des Gesetzes. Vor Ablauf der Geltungsdauer können die praktischen Erfahrungen mit dem Gesetz auf der Grundlage von Erfahrungsberichten der Adressaten sowie der Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit bewertet werden und entschieden werden, ob und inwieweit sich das Gesetz in seiner Anwendung bewährt hat.